

Wichtiges Dokument!
Gehört mit der Bestätigung auf
die Reise.



Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

Ihr Versicherungsausweis zur Ski- und Snowboard-Versicherung

Wichtige Informationen

Versicherer: Versicherer für die Ski- und Snowboard-Versicherung (VB-ERV/TUI Sport 2009) ist die **Europäische Reiseversicherung AG**; Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Günter Dibbern; Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen. Ust-IdNr. DE 129274536.

Ladungsfähige Anschrift für die Reiseversicherung: Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Auf der Grundlage eines mit der TUI Deutschland GmbH (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Versicherungsvertrages gewährt der Versicherer Europäische Reiseversicherung AG den Reiseteilnehmern Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise der in der Bestätigung/Rechnung namentlich genannten Personen. Den versicherten Personen steht im Leistungsfall die Ausübung der von dem Versicherungsschutz umfassten Rechte gegenüber den Versicherern direkt zu.

Versicherungsbedingungen: Für die Ski- und Snowboard-Versicherung gelten die VB-ERV/TUI Sport 2009. Auf diese ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung: Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Reise.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit Beendigung der versicherten Reise.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit

der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG): Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden (Rück-) Versicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Europäische
Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an, faxen oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 (0) 89 4166-1840

(Mo. - Fr. von 8 bis 20 Uhr und Sa. von 9 bis 16 Uhr)

Fax +49 (0) 89 4166-2717

E-Mail: contact@reiseversicherung.de

Internet: www.reiseversicherung.de

Anschrift: Europäische Reiseversicherung AG
Vogelweidestraße 5, 81677 München

Vielen Dank für Ihre Buchung!
Wir wünschen Ihnen einen sorglosen Urlaub!

Die ERV – **Deutschlands** führender Reiseversicherer

Die Leistungen

Ski- und Snowboard-Versicherung ohne Selbstbeteiligung

Europa

Sportgeräte-Versicherung (Teil K)

Versicherungssummen:

pro Einzelperson € 750,-

pro Familie: € 2.000,-

Abweichend vom Glossar gelten als Sportgeräte nur die Ski- und Snowboard-Ausrüstung inkl. Zubehör.

Definitionen / Hinweise

Familie: Maximal zwei Erwachsene und mindestens ein mitreisendes Kind bis einschließlich 25 Jahre, unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis. Reisepreis ist der Gesamtpreis der Familie/Reisetilnehmer.

Europa: Europa, Mittelmeer-Anliegerstaaten, Kanarische Inseln, Azoren, Madeira, Spitzbergen

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise im **Original** vorlegen. Falls Sie noch eine andere Versicherung in Anspruch nehmen, Rechnungskopien mit Originalerstattungsstempel vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Reisebestätigung des Veranalters
- Versicherungsnachweis

Schadensmeldungen richten Sie bitte unverzüglich an:

Europäische Reiseversicherung AG, Leistungsabteilung,
Postfach 800545, 81605 München,
Tel. +49 (0) 89 4166-1799

Sie können Schadensmeldungen auch via Internet unter www.reiseversicherung.de/schadensmeldung vornehmen.

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV / TUI Sport 2009)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1–11 und das →Glossar gelten für die Ski- und Snowboard-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der gebuchte Versicherungsschutz ist in dem nachfolgenden Teil K geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Versicherte Reise

Versicherungsschutz besteht für die jeweils versicherte Reise.

Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz
 - ist für die gesamte Dauer der Reise zu buchen;
 - entfällt;
 - entfällt;
 - beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt der Reise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung der versicherten Reise;
 - verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

Artikel 3 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfe/maßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während der versicherten Reise überraschend von Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Ereignissen oder inneren Unruhen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines dieser Ereignisse. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo zum Zeitpunkt der Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland existiert hat. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland vor →Antritt der Reise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

Artikel 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
 - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
 - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

Artikel 5 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

Artikel 6 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

Artikel 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

Artikel 8 Entschädigung aus anderen Versicherungen

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen

Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverhältnisse ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

2. entfällt.

Artikel 9 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

Artikel 10 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

Artikel 11 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person und der ERV bedürfen der Textform, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Reisevermittler sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

K Sportgeräte-Versicherung

§ 1 Versicherte Sachen

Versichert sind die →Sportgeräte der →versicherten Person.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- Mitgeführte →Sportgeräte
Die ERV leistet Entschädigung, wenn mitgeführte →Sportgeräte während der Reise abhanden kommen oder beschädigt werden durch:
 - Straftat eines Dritten;
 - Unfall eines Transportmittels;
 - Feuer oder →Elementarereignisse.
- Aufgegebene →Sportgeräte
Die ERV leistet Entschädigung, wenn aufgegebene →Sportgeräte abhanden kommen oder beschädigt werden, während sie sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes oder einer Gepäckaufbewahrung befinden.

§ 3 Beschädigung während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einschließlich Skibruch

- Die ERV leistet Entschädigung, wenn →Sportgeräte während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs einen Schaden erleiden, der zur vollständigen und dauerhaften Unbrauchbarkeit führt.
- Voraussetzung ist, dass die →Sportgeräte nicht älter als vier Jahre sind.

§ 4 Höhe der Entschädigung

Im Versicherungsfall erstattet die ERV bis zur Höhe der Versicherungssumme für

- abhanden gekommene oder zerstörte →Sportgeräte den →Zeitwert;
- beschädigte →Sportgeräte die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine verbleibende Wertminderung, höchstens jedoch den →Zeitwert;
- Schäden an →Sportgeräten, die während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs entstehen und zur vollständigen und dauerhaften Unbrauchbarkeit führen, den →Zeitwert.

§ 5 Mietkosten für →Sportgeräte

Kann die →versicherte Person ihre →Sportgeräte nicht nutzen, weil

- ein Versicherungsfall gemäß § 2 oder § 3 eingetreten ist;
- die →Sportgeräte als aufgegebenes Reisegepäck ihren Bestimmungsort noch nicht erreicht haben,

erstattet die ERV der →versicherten Person Mietkosten für →Sportgeräte bis zu einer Höhe von insgesamt € 25,- pro Tag, maximal jedoch € 500,-.

§ 6 Ausschlüsse/Einschränkungen

- Nicht versichert sind
 - Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder Verlieren;
 - Schäden an motorisierten Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen;
 - Schäden, für die ein Dritter vertraglich einzustehen hat als Hersteller, Verkäufer oder aus Reparaturauftrag oder sonstigem vertraglichen Verhältnis.
- Einschränkungen des Versicherungsschutzes
Versicherungsschutz für Schäden an →Sportgeräten während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.
- Sportgeräte im abgestellten Kraftfahrzeug
Versicherungsschutz bei Diebstahl der →Sportgeräte während der versicherten Reise aus einem abgestellten Kraftfahrzeug und aus daran angebrachten, mit Verschluss gesicherten Behältnissen besteht, wenn das Kraftfahrzeug bzw. die Behältnisse fest verschlossen sind und der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr eintritt. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

§ 7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
 - Versicherungsnachweis und Buchungunterlagen bei der ERV einzureichen;
 - Schäden durch strafbare Handlungen →unverzüglich der nächstzuständigen oder nächst erreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen →Sportgeräte anzuzeigen und sich dies bestätigen zu lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;
 - Schäden an aufgegebenen →Sportgeräten dem Beförderungsunternehmen, dem Beherbergungsbetrieb bzw. dem Gepäckaufbewahrung →unverzüglich zu melden. Äußerlich nicht erkennbare Schäden sind nach der Entdeckung →unverzüglich und unter Einhaltung der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, schriftlich anzuzeigen. Der ERV sind entsprechende Bescheinigungen vorzulegen;
 - bei Schäden an →Sportgeräten, die während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs entstanden sind, geeignete Nachweise einzuholen und diese mit der Originalkaufquittung der ERV einzureichen;
 - sich die Verspätung der →Sportgeräte vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung einzureichen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 8 Selbstbeteiligung

Bei Tarifen mit Selbstbeteiligung trägt die →versicherte Person eine Selbstbeteiligung in Höhe von € 100,- je Versicherungsfall.

§ 9 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Führt die →versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht.

Glossar

A

Antritt der Reise / Reiseantritt

Die Reise ist mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

E

Elementarereignisse

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdersch.

P

Pandemie

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

R

Reiseantritt / Antritt der Reise

Siehe unter „A–Antritt der Reise“.

S

Sportgeräte

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die zum Ausüben einer Sportart benötigt werden (z. B. Golfschläger, Surfbrett, Mountaibikes etc.) einschließlich Zubehör.

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsausweis oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsausweis beschriebene Personenkreis.

Z

Zeitwert

Der Zeitwert ist jener Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sache (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrages.